



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

# **Die neue Rahmen-Richtlinie**

## **10. Qualitätssicherungskonferenz des Gemeinsamen Bundesausschusses**

24. September 2018

**Benedict Steffens**

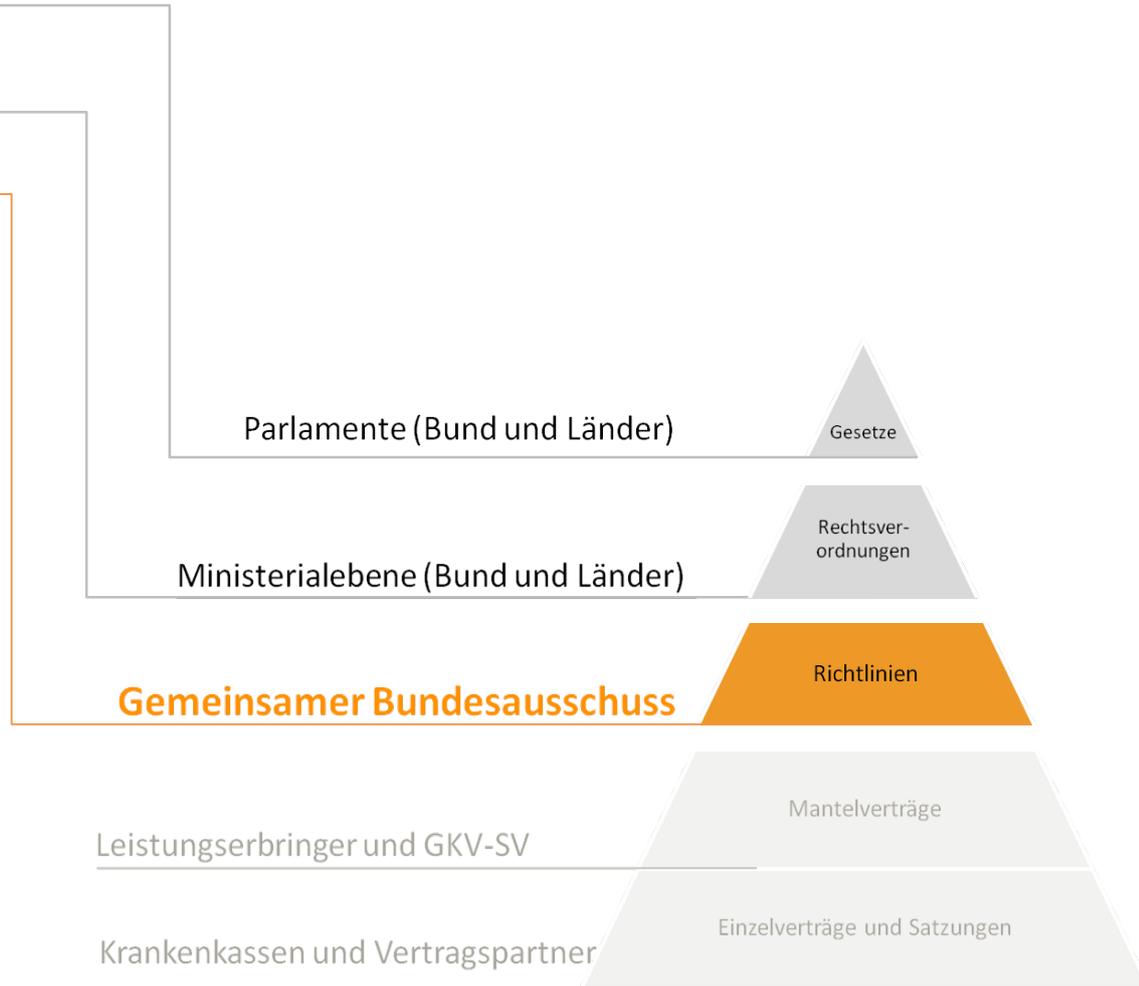
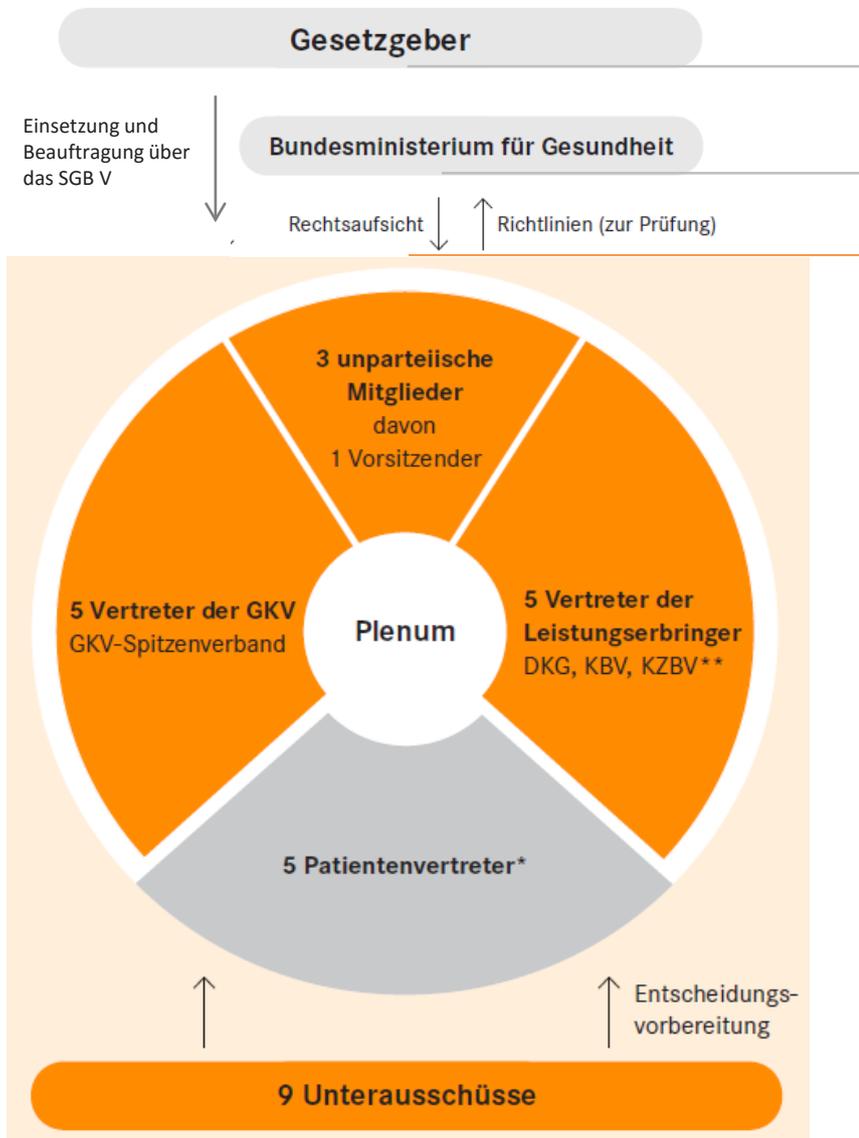
Abteilung Qualitätssicherung und  
sektorenübergreifende Versorgungskonzepte  
Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)

# Inhaltsverzeichnis

- I. **Gemeinsamer Bundesausschuss**
- II. Status quo der datengestützten QS
- III. Die neue Rahmen-Richtlinie
- IV. QS-Verfahren
- V. Ausblick



# I Gemeinsamer Bundesausschuss



# I Gemeinsamer Bundesausschuss

## Rechtliche Grundlagen

- § 92 Abs. 1 Nr. 13 SGBV  
Richtlinienkompetenz des G-BA im Bereich QS
- § 135a SGB V  
Verpflichtung der Leistungserbringer zur QS

### § 136 SGB V

(1) Der G-BA bestimmt für die **vertragsärztliche Versorgung** und für zugelassene **Krankenhäuser** grundsätzlich einheitlich für alle Patienten durch Richtlinien ...

1. die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung ...

(2) Die Richtlinien sind **sektorenübergreifend** zu erlassen, es sei denn, die Qualität der Leistungserbringung kann nur durch sektorenbezogene Regelungen angemessen gesichert werden.



# Inhaltsverzeichnis

- I. Gemeinsamer Bundesausschuss
- II. Status quo der datengestützten QS**
- III. Die neue Rahmen-Richtlinie
- IV. QS-Verfahren
- V. Ausblick



# II Status quo der datengestützten QS

## QSKH-RL: Externe stationäre QS

### Richtlinie



des Gemeinsamen Bundesausschusses  
gemäß § 136 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 135a SGB V  
über Maßnahmen der Qualitätssicherung für  
nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser

(Richtlinie über Maßnahmen der  
Qualitätssicherung in Krankenhäusern /  
QSKH-RL)

- Krankenhäuser
- 21 Leistungsbereiche, davon 6 mit Follow-up (ohne Nutzung von Sozialdaten)
- Ausgangsbasis für die (Krankenhaus-)planungsrelevanten Qualitätsindikatoren

## Qesü-RL: Sektorenübergreifende QS

### Richtlinie



des Gemeinsamen Bundesausschusses  
nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 i. V. m. § 136  
Abs. 1 Nr. 1 SGB V über die einrichtungs- und  
sektorenübergreifenden Maßnahmen der  
Qualitätssicherung (Richtlinie zur einrichtungs-  
und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung  
– Qesü-RL)

- Krankenhäuser und Vertrags(zahn)ärzte
- 2 QS-Verfahren inkl. Follow-up (mit Sozialdaten)

## QSD-RL: QS Dialyse

### Richtlinie



des Gemeinsamen Bundesausschusses  
zur Sicherung der Qualität von Dialyse-  
Behandlungen nach den §§ 135b und 136  
Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches  
Sozialgesetzbuch (SGB V)

(Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse/QSD-RL)

- Vertragsärzte
- Ambulante Dialysen

# II Status quo der datengestützten QS



## Beschluss zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung

Beschluss des Plenums am 21. Juli 2016

Der G-BA beschließt folgende Eckpunkte und Ziele zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung (QS):

1. Zur Umsetzung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der datengestützten QS werden einheitliche Rahmenbedingungen (etwa Rahmenrichtlinie, insbesondere für QSKH- und Qesü-RL, und einheitliche Strukturen auf Landesebene) geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung beginnt umgehend und erfolgt sukzessive.

## Eckpunktebeschluss zur Weiterentwicklung der datengestützten QS

21. Juli 2016

1. *Zur Umsetzung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der datengestützten QS werden einheitliche Rahmenbedingungen (etwa Rahmenrichtlinie, insbesondere für QSKH- und Qesü-RL, und einheitliche Strukturen auf Landesebene) geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung beginnt umgehend und erfolgt sukzessive.*



## Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Richtlinie zur datengestützten  
einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung  
Erstfassung

508 V

## Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung DeQS-RL

19. Juli 2018



# Inhaltsverzeichnis

- I. Gemeinsamer Bundesausschuss
- II. Status quo der datengestützten QS
- III. Die neue Rahmen-Richtlinie**
- IV. QS-Verfahren
- V. Ausblick



# III Die neue Rahmen-RL

## Aufbau

Teil 1: Rahmenbestimmungen

sektorenübergreifend

- Krankenhäuser
- Vertragsärzte
- Vertragszahnärzte

Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen

nach Betroffenheit

Verfahren 1

Verfahren 2

...



# III Die neue Rahmen-RL

Welche Daten werden erhoben?

- QS-Dokumentation durch Leistungserbringer
  - Fallbezogen (klassisch)
  - Einrichtungsbezogen
- Sozialdaten bei den Krankenkassen („Abrechnungsdaten“)
- zukünftig Patientenbefragungen



### III Die neue Rahmen-RL

Wie werden die Daten verknüpft und wozu?

- Patientenidentifizierendes Datum (PID):
  - Versichertennummer der elektronischen Gesundheitskarte
- Verknüpfung von Datensätzen
  - aus unterschiedlichen Quellen
  - zu unterschiedlichen Zeitpunkten
  - geringer Dokumentationsaufwand (Sozialdaten)



sektorenübergreifend  
im zeitlichen Verlauf (Follow-up)



# III Die neue Rahmen-RL

## Datenschutz

- Regelungen in § 299 SGB V
- Patientenidentifizierende Daten (PID)



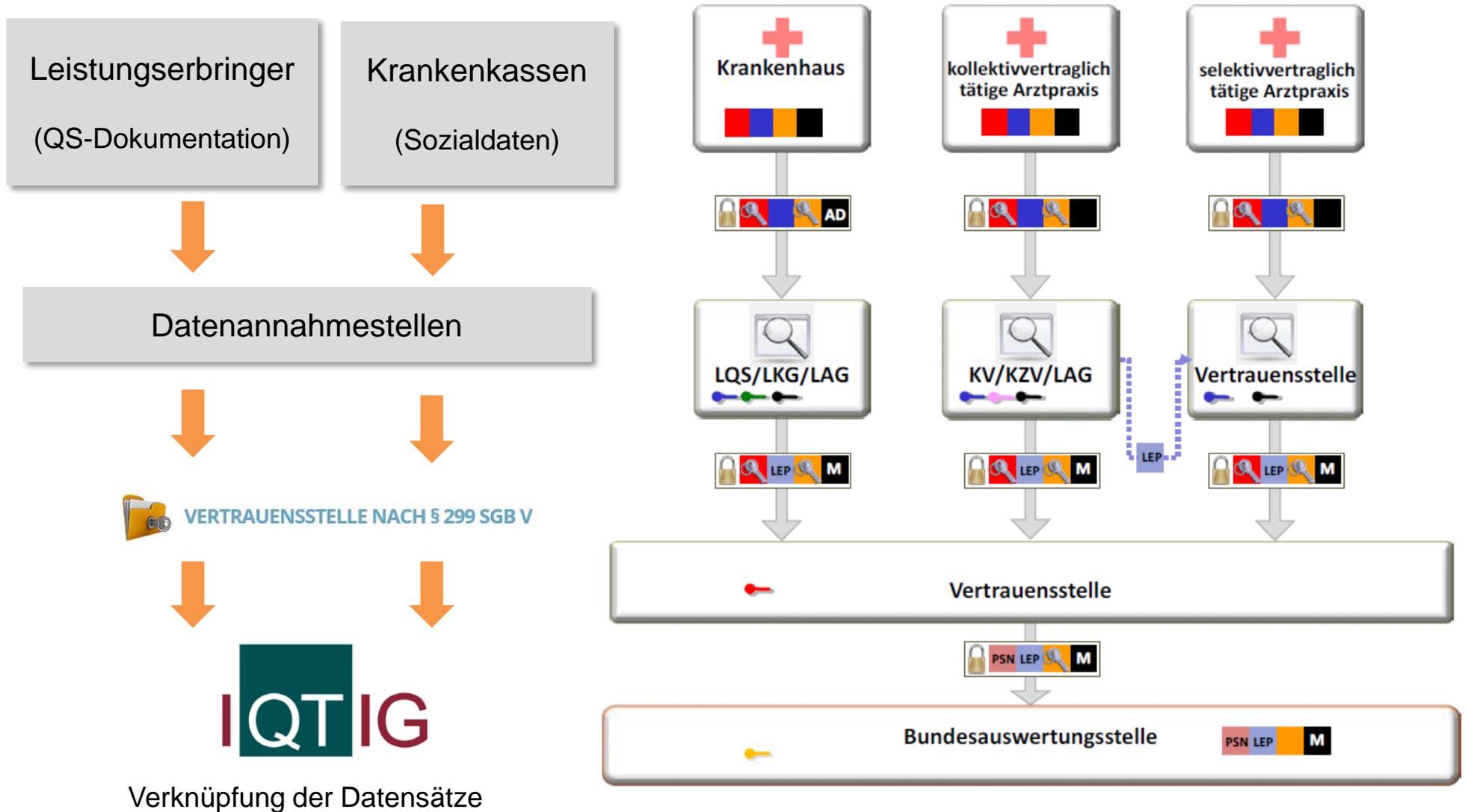
VERTRAUENSSTELLE NACH § 299 SGB V

- Leistungserbringeridentifizierende Daten:  
Dezentrale Pseudonymisierung  
durch Datenannahmestellen



# III Die neue Rahmen-RL

## Datenfluss (1)



# III Die neue Rahmen-RL

## Datenfluss (2)

- Spezifikation



### Spezifikationsänderungen für das Erfassungsjahr 2019 zu QS-Verfahren nach Qesü-RL

Abschlussbericht: Dokumente

Stand: 1. März 2018



# III Die neue Rahmen-RL

## Datenauswertung

- Zentrale Auswertung nach einheitlichen Kriterien
- „Prospektive Rechenregeln“
- „Endgültige Rechenregeln“



### Perkutane Koronarintervention (PCI) und Koronarangiographie

Prospektive Rechenregeln für das  
Erfassungsjahr 2018

Indikatoren 2018

Stand: 30.09.2017



### III Die neue Rahmen-RL

Was passiert mit den Ergebnissen?

- Rückmeldeberichte an Leistungserbringer
  - Jährlich
  - Quartalsweise Zwischenberichte
  
- Länderbezogene Auswertungen an Landesarbeitsgemeinschaft (LAG)



Ergebnisse



# III Die neue Rahmen-RL

## Landesarbeitsgemeinschaften (1)

- Verantwortlich auf Länderebene
  - Lenkungsgremium
  - Geschäftsstelle:

### Eckpunktebeschluss zur Weiterentwicklung der datengestützten QS

*4. Jede LAG richtet eine neutrale Geschäftsstelle in Trägerschaft der Mitglieder der LAGen ein, die sämtliche administrativen Aufgaben für die LAG übernimmt. Auf Landesebene bereits vorhandene Strukturen und vorhandenes Personal sollen genutzt werden.*



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

#### Beschluss zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung

Beschluss des Plenums am 21. Juli 2016

Der G-BA beschließt folgende Eckpunkte und Ziele zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung (QS):

1. Zur Umsetzung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der datengestützten QS werden einheitliche Rahmenbedingungen (etwa Rahmenrichtlinie, insbesondere für QSKH- und Qesü-RL, und einheitliche Strukturen auf Landesebene) geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung beginnt umgehend und erfolgt sukzessive.



# III Die neue Rahmen-RL

## Landesarbeitsgemeinschaften (2)

- Bewertung von Auffälligkeiten
  - Fachkommissionen bei den LAG
  - Einheitliche Kriterien (verfahrensspezifisch)



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

### Beschluss zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung

Beschluss des Plenums am 21. Juli 2016

Der G-BA beschließt folgende Eckpunkte und Ziele zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung (QS):

1. Zur Umsetzung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der datengestützten QS werden einheitliche Rahmenbedingungen (etwa Rahmenrichtlinie, insbesondere für QSKH- und Qesü-RL, und einheitliche Strukturen auf Landesebene) geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung beginnt umgehend und erfolgt sukzessive.

## Eckpunktebeschluss zur Weiterentwicklung der datengestützten QS

5. *Der strukturierte Dialog wird durch die Fachkommissionen auf Landesebene im Auftrag der LAG - wie in der Qesü-RL vorgesehen - geführt. Unter Berücksichtigung des Datenschutzes wird für die Zwecke des strukturierten Dialogs auf Landesebene vom IQTIG eine mandantenfähige Datenbank geschaffen. Dadurch soll die Möglichkeit der Datenauswertung basierend auf dem aktuellen Datenbestand des jeweiligen Bundeslandes für die Erfüllung der Aufgaben der LAGen geschaffen werden. Es sollen auch Regelungen für länderspezifische Auswertungen geschaffen werden.*

# III Die neue Rahmen-RL

## Landesarbeitsgemeinschaften (3)

### ■ Festlegung von Maßnahmen

#### Stufe 1

- Teilnahme an geeigneten Fortbildungen, Fachgesprächen, Kolloquien
- Teilnahme am Qualitätszirkel
- Implementierung von Behandlungspfaden
- Durchführung von Audits
- Durchführung von Peer Reviews
- Implementierung von Handlungsempfehlungen anhand von Leitlinien

#### Stufe 2

- Korrektur der vereinbarten Stufe 1
- Vergütungsabschlüsse



# Inhaltsverzeichnis

- I. Gemeinsamer Bundesausschuss
- II. Status quo der datengestützten QS
- III. Die neue Rahmen-Richtlinie
- IV. QS-Verfahren**
- V. Ausblick



# IV QS-Verfahren

- Mit Beschluss vom 19. Juli 2018

QS CHE Cholezystektomie

- Überführung der sektorenübergreifenden Qesü-RL-Verfahren

QS PCI Perkutane Koronarinterventionen und Koronarangiographien

QS WI Postoperative Wundinfektionen



# IV QS-Verfahren

## Indikatoren QS CHE

1	Operationsbedingte Gallenwegskomplikationen bei Cholezystektomie oder innerhalb von <u>30 Tagen</u> nach Cholezystektomie
2	Reintervention aufgrund von Komplikationen bei Cholezystektomie oder innerhalb von <u>90 Tagen</u> nach Cholezystektomie
3	Eingriffsspezifische Infektionen bei Cholezystektomie oder innerhalb von <u>30 Tagen</u> nach Cholezystektomie
4	Interventionsbedürftige Blutungen bei Cholezystektomie oder innerhalb von <u>30 Tagen</u> nach einer Cholezystektomie
5	Weitere postoperative Komplikationen bei Cholezystektomie oder innerhalb von <u>30 Tagen</u> nach Cholezystektomie
6	Weitere postoperative Komplikationen bei Cholezystektomie oder innerhalb <u>365 Tagen</u> nach Cholezystektomie
7	Sterblichkeit bei Cholezystektomie oder innerhalb von <u>90 Tagen</u> nach Cholezystektomie



# Inhaltsverzeichnis

- I. Gemeinsamer Bundesausschuss
- II. Status quo der datengestützten QS
- III. Die neue Rahmen-Richtlinie – Was ist neu?
- IV. QS-Verfahren
- V. **Ausblick**





Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## Beschluss zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung

Beschluss des Plenums am 21. Juli 2016

Der G-BA beschließt folgende Eckpunkte und Ziele zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung (QS):

1. Zur Umsetzung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der datengestützten QS werden einheitliche Rahmenbedingungen (etwa Rahmenrichtlinie, insbesondere für QSKH- und Qesü-RL, und einheitliche Strukturen auf Landesebene) geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung beginnt umgehend und erfolgt sukzessive.

## Eckpunktebeschluss zur Weiterentwicklung der datengestützten QS

6. *Neue Verfahren der stationären QS mit Einbeziehung von Sozialdaten werden als eigene themenspezifische Bestimmungen in der einheitlichen Rahmenrichtlinie in Zuständigkeit der LAG geregelt.*

7. *Nach einer erfolgreichen Prüfung der Funktionsfähigkeit und Effizienz sollen unter Berücksichtigung der Ergebnisse die LAGen die Zuständigkeit für alle datengestützten QS-Verfahren (sektorenübergreifend und sektorspezifisch, insbesondere für Qesü-RL und QSKH-RL) übernehmen. Die Stimmrechte in der LAG richten sich dann jeweils nach der maßgeblichen Betroffenheit.*

8. *Die Verfahren der externen stationären QS werden unter das Dach der LAG überführt, sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.*



# Vielen Dank!

## Kontakt

Benedict Steffens

Abteilung Qualitätssicherung und  
sektorenübergreifende Versorgungskonzepte

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)

Wegelystraße 8, 10555 Berlin

[benedict.steffens@g-ba.de](mailto:benedict.steffens@g-ba.de)

